







vol I. 217

**Wir Johann II. Fürst**

**von und zu Liechtenstein x.x.x.**

nach Einsicht und Prüfung des zwischen Unserem Bevollmächtigten, im Namen des Fürstentums Liechtenstein, und demjenigen des Schweizerischen Bundesrates, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, am 29. März 1923 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen

„Vertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet und dem Schlussprotokoll zu dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag“  
welcher Vertrag vom liechtensteinischen Landtage am 26. Mai 1923 genehmigt worden ist und also lautet:

Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the name "Fürst Johann II".

Vertrag

zwischen

der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluß des Fürstentums

Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

(Vom 29. März 1923.)

Der Schweizerische Bundesrat

und

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein

vom Wunsche beseelt, die zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bestehenden freundschaftlichen Beziehungen fester und inniger zu gestalten,

und in der Absicht, einen Vertrag über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, unter Vorbehalt der souveränen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein, zu schließen,

haben zu diesem Zwecke als Bevollmächtigte ernannt :

Der Schweizerische Bundesrat

Herrn Bundesrat Dr. jur. Giuseppe Motta, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein

Herrn Dr. jur. Emil Beck, fürstlich liechtensteinischer Geschäftsträger in der Schweiz,

die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind :

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein wird an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen und bildet einen Bestandteil des schweizerischen Zollgebietes.

An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze dürfen daher während der Dauer dieses Vertrages von keiner Seite Abgaben erhoben sowie Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr erlassen werden, sofern solche nicht im Verkehr von Kanton zu Kanton als zulässig erklärt werden.

Artikel 2.

Alle Abgaben, die in Anwendung der nach Artikel 4 dieses Vertrages im Fürstentum geltenden Bundesgesetzgebung und der nach Artikel 7 geltenden Staatsverträge erhoben werden, sowie die in Anwendung eidgenössischen Rechtes ausgesprochenen Bußen sind in schweizerischer Währung zu entrichten.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ihrerseits wird die nach Maßgabe dieses Vertrages dem Fürstentum zu bezahlenden Beträge ebenfalls in schweizerischer Währung entrichten.

Artikel 3.

Der schriftliche Verkehr zwischen den eidgenössischen und den fürstlich liechtensteinischen Behörden kann direkt und ohne Inanspruchnahme des diplomatischen Weges erfolgen, soweit er die Anwendung des gegenwärtigen Vertrages beschlägt.

Zweiter Abschnitt.

Die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung.

Artikel 4.

Zufolge des Zollanschlusses finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden Bestimmungen:

1. der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung;
2. der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluß ihre Anwendung bedingt.

Von diesen Bestimmungen bleiben ausgenommen alle diejenigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, durch welche eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird.

Artikel 5.

Das Fürstentum Liechtenstein wird, sofern es der Schweizerische Bundesrat als notwendig erachten sollte, für das Gebiet des Fürstentums

1. die Bundesgesetzgebung über gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, sowie alle andern bei ihrer Handhabung subsidiär anwendbaren bundesgesetzlichen Erlasse für das Gebiet des Fürstentums in Kraft setzen und die gemäß diesen Gesetzen und den auf sie bezüglichen eidgenössischen Verordnungen sich ergebende Zuständigkeit der Bundesbehörden auch für das liechtensteinische Landesgebiet anerkennen;
2. die internationalen Uebereinkünfte über gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, denen die Schweiz angehört, sowie die von der Schweiz über diese Rechtsgebiete mit andern Ländern getroffenen Sondervereinbarungen im Sinne des Artikels 7 des Vertrages zur Anwendung bringen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird, falls das Fürstentum Liechtenstein seinerseits vorher den Willen bekunden sollte, die in gegenwärtigem Artikel angeführten Gesetzesbestimmungen für das liechtensteinische Gebiet anzuerkennen und die erwähnten internationalen Vereinbarungen im Fürstentum anzuwenden, zu einer entsprechenden Regelung jederzeit Hand bieten.

Artikel 6.

In Ansehung der gemäß den Artikeln 4 und 5 im Fürstentum anzuwendenden Gesetzgebung kommt dem Fürstentum Liechtenstein die gleiche Rechtsstellung zu wie den schweizerischen Kantonen.

Artikel 7.

Kraft des gegenwärtigen Vertrages finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die von dieser mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge, wobei die Schweiz ihre aus bestehenden Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen vorbehält.

Artikel 8.

Das Fürstentum Liechtenstein wird während der Geltungsdauer dieses Vertrages mit keinem dritten Staate selbständig Handels- oder Zollverträge abschließen.

Das Fürstentum Liechtenstein ermächtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft, es bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluß von Handels- und Zollverträgen, die während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Vertrages stattfinden, zu vertreten und diese Verträge mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuschließen.

Bei Handels- und Zollverträgen mit Oesterreich ist die fürstliche Regierung vor Abschluß der Verträge anzuhören.

Artikel 9.

Die mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages im Fürstentum

Liechtenstein anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse sind in Anlage I, die in Liechtenstein anwendbaren Staatsverträge in Anlage II des vorliegenden Vertrages angeführt.

Die Fürstliche Regierung wird diese Bestimmungen vor dem Inkrafttreten des Vertrages auf geeignete Weise öffentlich bekanntmachen.

Artikel 10.

Alle Ergänzungen und Abänderungen der in Anlage I erwähnten Bundesgesetzgebung und der in Anlage II erwähnten Staatsverträge werden vom Schweizerischen Bundesrate der Fürstlichen Regierung mitgeteilt und von ihr ebenfalls öffentlich bekanntgemacht.

Das nämliche Verfahren findet statt mit Bezug auf die während der Dauer dieses Vertrages in Rechtswirksamkeit tretenden Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen, die unter Artikel 4 dieses Vertrages fallen, sowie mit Bezug auf die Staatsverträge, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft als Bevollmächtigte des Fürstentums Liechtenstein während der Dauer des vorliegenden Vertrages mit dritten Staaten abschließen wird.

Dritter Abschnitt.  
-----

Der Zolldienst.  
=====

Artikel 11.

Der Zollschatz der liechtensteinisch-österreichischen Grenze wird durch die schweizerische Zollverwaltung übernommen und von der Direktion des III. Zollkreises in Chur vollzogen.

Artikel 12.

Die Fürstliche Regierung wird auf Wunsch der schweizerischen Zollbehörden dafür Sorge tragen, daß durch Grenzsteine und ähnliche Hilfsmittel der Verlauf der Grenze gegen Vorarlberg leicht sichtbar gemacht wird.

Artikel 13.

Die im Fürstentum Liechtenstein zu errichtenden Zollämter werden als "Schweizerische Zollämter im Fürstentum Liechtenstein" bezeichnet und mit den Wappen der beiden Staaten versehen.

Artikel 14.

Die im Fürstentum Liechtenstein zu errichtenden Zollämter und Wachtposten sowie die Zollstraßen werden von der schweizerischen Oberzolldirektion unter Mitteilung an die Fürstliche Regierung festgesetzt.

Artikel 15.

Für die Zollabfertigung im Bahnverkehr von und nach dem Fürstentum werden auf den Stationen Schaan-Vaduz und Nendeln Zollämter errichtet.

Die schweizerische Zollverwaltung wird die Abfertigungsbe-  
fugnisse dieser Zollämter nach den Bedürfnissen des Verkehrs fest-  
setzen.

Bei den auf dem Gebiet des Fürstentums nicht haltenden Schnell-  
zügen findet die Zollabfertigung in Buchs statt.

Die Haltestelle Schaanwald wird aufgehoben.

Artikel 16.

Die Fürstliche Regierung wird die erforderlichen Zollamts-  
gebäude beschaffen und diese in benutzungsfähigem Zustande er-  
halten.

Die Kosten der Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der  
Diensträume fallen zu Lasten der schweizerischen Zollverwaltung.

Artikel 17.

Die schweizerische Zollverwaltung trägt die Kosten für die  
Unterbringung der Grenzwa-  
che.

Sollte die schweizerische Zollverwaltung sich die notwendigen  
Unterkunfts-  
räume für das Grenzwachpersonal nicht beschaffen

können, so wird die Fürstliche Regierung für die Unterkunft be-  
sorgt sein. In diesem Falle wird die schweizerische Zollverwal-  
tung für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten eine dem  
ortsüblichen Mietzins entsprechende Entschädigung entrichten.

Artikel 18.

Alle Behörden des Fürstentums Liechtenstein werden den schwei-  
zerischen Zollbeamten und Angestellten bei ihren Dienstverrich-  
tungen den nämlichen Beistand gewähren wie die kantonalen Be-  
hörden auf schweizerischem Gebiet.

Vierter Abschnitt.

-----  
Das Zollpersonal.  
=====

Artikel 19.

Die Zollbeamten und -angestellten im Fürstentum Liechtenstein  
werden von den schweizerischen Behörden ernannt, besoldet und  
entlassen. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, ins-  
besondere bezüglich der Disziplin, ausschließlich den schweize-  
rischen Behörden.

Die Fürstliche Regierung wird die Zollbeamten und -angestellten,  
die im Gebiete des Fürstentums ihren Dienst ausüben, mit Legiti-  
mationen versehen.

Artikel 20.

Die schweizerischen Grenzwächter tragen auch im Fürstentum  
Liechtenstein Uniform und Bewaffnung des schweizerischen Grenz-  
wachtkorps.

Artikel 21.

Jede Aenderung im Bestande des im Fürstentum Liechtenstein  
tätigen schweizerischen Personals wird der Fürstlichen Regierung  
mitgeteilt. Von dieser geäußerte Bedenken gegen die Stationie-  
rung eines Beamten oder Angestellten im Gebiete des Fürstentums

werden von der schweizerischen Zollverwaltung berücksichtigt.

Ebenso werden die schweizerischen Behörden allfälligen von der Fürstlichen Regierung aus öffentlichen Rücksichten gestellten Begehren um Versetzung von im Gebiete des Fürstentums stationierten Beamten und Angestellten tunlichst Rücksicht tragen.

#### Artikel 22.

Die im Fürstentum Liechtenstein stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten sind, sofern sie das Schweizerbürgerrecht besitzen, von allen Steuern und Personalleistungen befreit mit Ausnahme:

1. der indirekten Steuern,
2. der Grundsteuern.

#### Artikel 23.

Die im Fürstentum Liechtenstein stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten und ihre mit ihnen in gemeinsamem Haushalte lebenden Angehörigen, soweit sie schweizerische Staatsangehörige sind, haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Buchs.

#### Artikel 24.

Strafbare Handlungen, die im Fürstentum Liechtenstein von dort stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten schweizerischer Nationalität und von in gemeinsamem Haushalte mit ihnen lebenden Angehörigen schweizerischer Nationalität begangen worden sind, werden von denjenigen Behörden verfolgt und beurteilt, die zur Verfolgung und Beurteilung zuständig wären, wenn die strafbaren Handlungen im Bezirke Werdenberg verübt worden wären. In diesen Fällen findet das im Kanton St. Gallen geltende Straf- und Strafprozeßrecht Anwendung.

Die Fürstliche Regierung wird den Angeschuldigten oder Verurteilten auf Requisition der zuständigen schweizerischen Behörde oder gegebenenfalls von sich aus verhaften lassen; sie hat ihn aber in jedem Falle unverzüglich den schweizerischen Behörden zu übergeben.

Die fürstlichen Behörden haben ferner die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und den zuständigen schweizerischen Behörden jede erbetene Rechtshilfe zu gewähren.

Die zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen zuständigen schweizerischen Behörden sind nach vorheriger Anzeige an die Fürstliche Regierung befugt, das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu betreten und daselbst Amtshandlungen vorzunehmen.

Auf die Angehörigen des schweizerischen Grenzwachtkorps findet dieser Artikel keine Anwendung, unter Vorbehalt von Artikel 25, Absatz 4.

#### Artikel 25.

Strafbare Handlungen, welche im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein von dort stationierten Angehörigen des schweizerischen Grenzwachtkorps begangen worden sind, werden von dem vom Schweizerischen Bundesrate als zuständig erklärten schweizerischen Militärgericht verfolgt und beurteilt.

Die Organe der schweizerischen Militärjustiz sind berechtigt, zum Zwecke der Verfolgung solcher strafbarer Handlungen nach vorheriger Anzeige an die Fürstliche Regierung das Gebiet des Fürstentums zu betreten und daselbst Amtshandlungen vorzunehmen.

Die fürstlichen Gerichtsbehörden sind den schweizerischen Militärgerichten gegenüber zur Gewährung von Rechtshilfe verpflichtet wie die kantonalen Gerichte auf schweizerischem Gebiet.

Hinsichtlich der im eidgenössischen Militärstrafrecht nicht vorgesehenen strafbaren Handlungen findet Artikel 24 auch auf die Angehörigen des Grenzwachtkorps Anwendung.

#### Artikel 26.

Liechtensteinische Staatsangehörige können in einer von der Zollverwaltung zu bestimmenden Zahl im schweizerischen Zolldienste angestellt werden, mit Ausnahme des Dienstes im Grenzwachtkorps.

Die schweizerische Zollverwaltung behält sich vor, die im

schweizerischen Zolldienste angestellten liechtensteinischen Staatsangehörigen auch außerhalb des Gebietes des Fürstentums zu verwenden.

Fünfter Abschnitt.  
-----

Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen die in  
=====

Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung.  
=====

Artikel 27.

Widerhandlungen gegen die kraft dieses Vertrages im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung werden nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 verfolgt und beurteilt, sofern in der Bundesgesetzgebung dieses Verfahren vorgesehen ist.

Als Appellationsinstanz nach Artikel 17, Absatz 5, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 wird das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen, als Kassationsgericht nach Artikel 18 der Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichtes bestimmt.

Artikel 28.

Diejenigen Widerhandlungen gegen die kraft dieses Vertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung, die nicht nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 zu verfolgen sind, werden durch das fürstliche Landgericht beurteilt, sofern die Beurteilung solcher Widerhandlungen entweder unmittelbar durch die Bundesgesetzgebung den kantonalen Gerichten zugewiesen ist oder durch Beschluß des Bundesrates oder einer von ihm bezeichneten Behörde dem fürstlichen Landgerichte überwiesen wird.

Gegen die vom fürstlichen Landgerichte ausgefallten Urteile findet die Appellation an des Kantonsgericht des Kantons St. Gallen in Anwendung des sanktgallischen Strafprozeßrechtes statt.

Das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde nach Artikel 160 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/6. Oktober 1911 bleibt vorbehalten.

Artikel 29.

In den in den Artikeln 27 und 28 genannten Fällen sind die Rechte und Pflichten der fürstlichen Behörden die gleichen wie diejenigen der kantonalen Behörden.

Artikel 30.

Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichtes bleibt vorbehalten, soweit sie nach Maßgabe der gestützt auf Artikel 4 dieses Vertrages im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung gegeben ist.

Artikel 31.

Mit Beziehung auf die Vollstreckung der Strafen, welche nach Maßgabe der kraft des gegenwärtigen Vertrages im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebung ausgesprochen worden sind, kommt dem Fürstentum die gleiche Rechtsstellung zu wie den schweizerischen Kantonen.

Artikel 32.

Das Recht der Begnadigung steht hinsichtlich der Strafen, welche in Anwendung der kraft des gegenwärtigen Vertrages im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung ausgefällt worden sind, ausschließlich den eidgenössischen Behörden zu.

Sechster Abschnitt.  
-----

Handhabung der Fremdenpolizei.  
=====

Artikel 33.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt sich bereit, auf

die Ausübung der fremdenpolizeilichen Grenzkontrolle an der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze zu verzichten, sofern und solange das Fürstentum Liechtenstein dafür Sorge trägt, daß die Umgehung der schweizerischen Vorschriften über Fremdenpolizei, Niederlassung, Aufenthalt usw. vermieden wird.

Die schweizerischen Zollorgane werden solchenfalls die fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle an der liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze auf Grund von Vereinbarungen der beiden Regierungen unentgeltlich durchführen.

Sollte indessen durch besondere, vom Schweizerischen Bundesrate nicht verlangte Maßnahmen der Liechtensteinischen Regierung das Zollpersonal für die Durchführung der Grenzkontrolle vermehrt werden müssen, so hat die Fürstliche Regierung die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob die vom Fürstentum Liechtenstein gemäß Absatz 1 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen genügend sind, steht ausschließlich dem Schweizerischen Bundesrate zu.

Ueber die Ausführung dieses Artikels werden sich die beiden Regierungen sowohl im allgemeinen wie bei Anständen im einzelnen Fall verständigen.

Artikel 34.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft behält sich vor, die fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle wieder an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze vorzunehmen, wenn die vom Fürstentum Liechtenstein getroffenen Maßnahmen vom Bundesrate als ungenügend erachtet werden.

Das Fürstentum Liechtenstein verpflichtet sich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft solchenfalls die Kosten zu ersetzen, welche daraus entstehen, daß die fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze durchgeführt werden muß.

Siebenter Abschnitt.

Finanzielle Leistungen des Bundes  
=====  
an das Fürstentum Liechtenstein.  
=====

Artikel 35.

Als Anteil an den Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren, welche in Anwendung der nach diesem Verträge im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung erhoben werden, wird dem Fürstentum Liechtenstein aus der schweizerischen Bundeskasse jährlich ein Betrag von Fr. 150,000 entrichtet.

In der Anteilsumme sind inbegriffen allfällige Beiträge des Bundes, die durch die übernommene Bundesgesetzgebung begründet würden, aber gemäß Artikel 4, Absatz 2, hiervor im Fürstentum nicht ausgerichtet werden, unter Vorbehalt von Artikel 37 des Vertrages.

Artikel 36.

Die Festsetzung des in dem Artikel 35 bemessenen liechtensteinischen Antelles ist von neuem vorzunehmen, sofern von einem der beiden vertragschließenden Teile mindestens ein Jahr vor Ablauf einer vom Inkrafttreten dieses Vertrages an zu berechnenden dreijährigen Periode ein dahingehendes Begehren gestellt wird.

Artikel 37.

Ueber die aus dem Fürstentum Liechtenstein auf Grund der Bundesgesetze über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 und betreffend die Stempelabgabe auf Coupons vom 25. Juni 1921 eingehenden Einnahmen führt die eidgenössische Steuerverwaltung besondere Rechnung. Alljährlich wird auf Schluß des Kalenderjahres über diese Einnahmen abgerechnet und der Fürstlichen Regierung der Betrag der reinen Einnahmen (Einnahmen abzüglich Rückerstattungen und ausgerichtete Verleideranteile) ausbezahlt. Der Anteil an den Verwaltungskosten wird auf 10 % der reinen Einnahmen bestimmt.

Achter Abschnitt.  
-----

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.  
=====

Artikel 38.

Das Fürstentum Liechtenstein wird vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages die Ausführungsbestimmungen erlassen, welche zur Vollziehung der in Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebung notwendig sind. Dieselben unterliegen der Genehmigung des Bundesrates insoweit, als für die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen eine solche Genehmigung vorgesehen ist.

Artikel 39.

Die schweizerische Zollverwaltung wird die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Verträge erlassen.

Artikel 40.

Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, während der Uebergangszeit alle von den schweizerischen Zollbehörden zur Verhinderung der spekulativen Wareneinfuhr ins Fürstentum und der Umgehung der eidgenössischen Vorschriften über Einfuhrverbot fremder Silbermünzen und Noten verlangten Sicherungsmaßregeln anzuordnen.

Artikel 41.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Sofern keiner der hohen vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat, den Vertrag zu kündigen, bleibt dieser auch nach Ablauf der fünf Jahre ohne weiteres in Kraft bestehen, wobei beiden Teilen das Recht zukommt, den Vertrag jederzeit auf ein Jahr zu kündigen.

Artikel 42.

Aenderungen dieses Vertrages können im gegenseitigen Einverständnis auch ohne förmliche Kündigung vereinbart werden.

Artikel 43.

Streitfragen, die sich auf die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages beziehen, sind, sofern sie nicht auf diplomatischem Weg erledigt werden können, einem Schiedsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten. Tritt dieser Fall ein, so bestellt jede der vertragschließenden Parteien einen Schiedsrichter. Wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Streitfragen nicht einigen können, so bestellen sie selbst einen Obmann.

Artikel 44.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert, und es soll der Austausch der Ratifikationsurkunden baldmöglichst in Bern stattfinden.

Artikel 45.

Der gegenwärtige Vertrag tritt auf den 1. Januar 1924 in Kraft. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am neunundzwanzigsten März neunzehnhundertunddreißig (29. März 1923.)

Für die

Für das

Schweizerische Eidgenossenschaft : Fürstentum Liechtenstein :

sig. Motta.

sig. E. Beck.

Schlußprotokoll  
-----

zu dem

-----  
schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlußvertrag.  
-----

I. Zwischen den vertragschließenden Teilen besteht Einverständnis darüber, daß während der Geltungsdauer des vorstehenden Vertrages die Duldung oder Errichtung einer Spielbank auf dem Gebiet des Fürstentums ausgeschlossen ist und daß die Fürstliche Regierung die zur Durchführung dieses Verbots erforderlichen Maßnahmen treffen wird.

II. Die vertragschließenden Teile sind sich ferner darüber einig, daß die Sömmerung liechtensteinischen Viehs in Voralbergeralpen in Anwendung des Artikels 75, Absatz 3, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920 grundsätzlich gestattet sein soll, unter Vorbehalt der Durchführung der vom Fürstentum Liechtenstein gemäß vorliegendem Vertrage übernommenen Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

Sefern das in Voralbergeralpen untergebrachte liechtensteinische Sömmerungsvieh infolge dieser Vorschriften beim Heimtrieb sich einer Quarantäne unterziehen muß, besteht Einverständnis darüber, daß diese Quarantäne, wenn die erforderlichen seuchenpolizeilichen Vorbedingungen hierzu vorhanden sind, auf liechtensteinischem Gebiete durchgeführt wird.

III. Es besteht Einverständnis darüber, daß auf die Erhebung von Stempelabgaben auf Grund der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein in denjenigen Fällen verzichtet wird, wo dieser Erhebung bestimmte, vor dem 27. Januar 1923 eingegangene Verpflichtungen der Fürstlichen Regierung entgegenstehen.

IV. Die Fürstliche Regierung wird der Eidgenössischen Oberzolldirektion innert nützlicher Frist die erforderlichen Nachweise dafür erbringen, daß die ihr gemäß den Artikeln 16, 38 und 40 des vorstehenden Vertrages obliegenden Verpflichtungen bis zum 1. Januar 1924

erfüllt sein werden. Sollten auf diesen Zeitpunkt hin die in den vorerwähnten drei Artikeln genannten Voraussetzungen nach Auffassung des Schweizerischen Bundesrates nicht gegeben sein, so ist er berechtigt, bis zu deren Vorliegen das Inkrafttreten des Vertrages hinauszuschieben.

Bern, den neunundzwanzigsten März neunzehnhundertundzwanzig (29. März 1923).

Für die

Für das

Schweizerische Eidgenossenschaft : Fürstentum Liechtenstein :

sig. Motta.

sig. E. Beck.

Anlage I

zum

Vertrag über den Zollanschluß des Fürstentums

Liechtenstein an die Schweiz.

Verzeichnis

der

bundesrechtlichen Erlasse, die im Fürstentum

Liechtenstein Anwendung finden.

A. Finanz- und Zolldepartement.

a. Finanzbureau.

1. Bundesratsbeschluß betreffend Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen der lateinischen Münzunion vom 13. März 1915.
2. Bundesratsbeschluß betreffend Verbot der Einfuhr von französischen Silberscheidemünzen vom 18. Juni 1920.
3. Bundesratsbeschluß betreffend das Verbot der Einfuhr von silbernen Fünffrankenstücken der lateinischen Münzunion vom 4. Oktober 1920.
4. Bundesratsbeschluß betreffend das Verbot der Einfuhr belgischer Silberscheidemünzen vom 2. November 1920.
5. Bundesratsbeschluß betreffend authentische Interpretation der Beschlüsse vom 4. Oktober 1920 und 2. November 1920 (Münzeinfuhrverbote), sowie vom 25. Februar 1921.
6. Verordnung betreffend den Münzumschlag und den Austausch der Silberscheidemünzen, der Nickel- und Kupfermünzen vom 28. Juli 1922.
7. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Januar 1922 betreffend Ausfuhr von gemünztem und von unbe-

arbeitetem Gold.

8. Bundesratsbeschluß vom 2. Februar 1923 betreffend den Rückzug der schweizerischen Zehn- und Fünfrappenstücke aus Messing.

b. Amt für Maß und Gewicht.

1. Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909.
2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 12. Januar 1912 (Artikel 49 und 51).

c. Amt für Gold- und Silberwaren.

1. Bundesratsbeschluß betreffend Kontrollierung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren vom 16. Juni 1917.
2. Ausführungsbestimmungen hierzu vom 30. Juni 1917.
3. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung von Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1917 über die Kontrollierung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren vom 31. Dezember 1920.
4. Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschlusse vom 31. Dezember 1920.

d. Steuerverwaltung.

1. Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917, mit Ausnahme der Bestimmungen, welche sich auf den den Kantonen zukommenden Anteil von einem Fünftel des Reinertrages der Stempelabgaben beziehen.
2. Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918 zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben.
3. Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1919 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918 über die Stempelabgaben.
4. Vollziehungsverordnung vom 15. November 1921 zum siebenten Abschnitt des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben.
5. Bundesratsbeschluß vom 29. November 1921 betreffend die Ergänzung

des Abschnittes I der Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918/23. Dezember 1919 über die Stempelabgaben.

6. Bundesgesetz betreffend Erlaß und Stundung von Stempelabgaben vom 15. Februar 1921.
7. Vollziehungsverordnung vom 24. Mai 1921 zum Bundesgesetz vom 15. Februar 1921 betreffend Erlaß und Stundung von Stempelabgaben.
8. Bundesgesetz betreffend die Stempelabgabe auf Coupons vom 25. Juni 1921, mit Ausnahme der Bestimmungen, welche sich auf den den Kantonen zukommenden Anteil von einem Fünftel des Reinertrages der Stempelabgabe auf Coupons beziehen.
9. Vollziehungsverordnung vom 15. November 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Stempelabgabe auf Coupons.

e. Alkoholverwaltung.

1. Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 29. Juni 1900.
2. Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1900 zum Bundesgesetz über gebrannte Wasser.
3. Bundesgesetz vom 22. Juni 1907 betreffend die teilweise Revision des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900.
4. Bundesratsbeschluß vom 1. Oktober 1907 über die Verwendung und den Bezug von Industriesprit.
5. Bundesratsbeschluß vom 1. März 1921 über den Verkauf gebrannter Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken.

f. Zollverwaltung.

1. Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849.
2. Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893.
3. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen, vom 12. Februar 1895, mit den seitherigen Abänderungen.
4. Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolllarif vom 10. Oktober 1902 samt dem Gebrauchstarif.

5. Bundesgesetz über die Organisation der Zollverwaltung vom 4. November 1910.
6. Verordnung über die Organisation der Zollverwaltung vom 12. Juni 1911.
7. Regulativ über den Veredelungsverkehr vom 8. März 1907.
8. Reglement für das eidgenössische Grenzwachtkorps vom 11. November 1911.
9. Bundesratsbeschluß vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften, V. Finanz- und Zolldepartement, Ziffern 11-18.
10. Verordnung vom 9. Mai 1917 betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland.
11. Bundesratsbeschluß vom 12. April 1918 betreffend die Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot, mit sämtlichen Abänderungen.
12. Bundesbeschuß betreffend die vorläufige Abänderung des Zolllarifs vom 18. Februar 1921.
13. Bundesratsbeschluß vom 8. Juni 1921 betreffend die Abänderung des Zolllarifs.
14. Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1921 betreffend die Taraordnung.
15. Bundesbeschuß vom 24. Juni 1921 betreffend die Erhöhung der Tabakzölle und Bundesratsbeschluß dazu vom 25. Juni 1921.
16. Bundesratsbeschluß vom 15. Dezember 1921 betreffend Abänderung des Zolllarifs vom 8. Juni 1921.
17. Bundesratsbeschluß vom 29. Dezember 1921 betreffend die Zollbehandlung der Weine.

B. Departement des Innern.

a. Abteilung für Kultur, Wissenschaft u. Kunst.

1. Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1921 betreffend die Beschränkung

der Einfuhr von Kunstgegenständen.

b. Inspektion für Forstwesen, Jagd u. Fischerei.

1. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei samt Vollzugsverordnung vom 3. Juni 1889 (Artikel 14).
2. Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz (Artikel 5, lit. e, und Artikel 21, Ziffer 6, lit. b).
3. Vollziehungsverordnung vom 18. April 1905 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (Artikel 16).

c. Gesundheitsamt.

1. Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, samt Abänderung vom 18. Februar 1921.
2. Verordnung betreffend den Leichentransport vom 6. Oktober 1891 nebst seitherigen Abänderungen.
3. Reglement betreffend die Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien vom 4. Dezember 1899.
4. Verordnung über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen, vom 30. Dezember 1899/4. Februar 1908.
5. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905.
6. Verordnung betreffend die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren und <sup>Verordnung</sup> betreffend die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten, vom 29. Januar 1909.
7. Reglement betreffend Probeentnahmen von Lebensmitteln vom 29. Januar 1909.
8. Bestimmungen des schweizerischen Lebensmittelbuches (3. Auflage) vom Jahre 1917.

9. Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Mai 1914.
10. Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot vom 24. Juni 1910.
11. Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1910 zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot.
12. Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost vom 7. März 1912.
13. Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1912 zum Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost.
14. Bundesratsbeschluß vom 8. März 1921 betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.
15. Bundesratsbeschluß vom 8. April 1921 betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

C. Justiz- und Polizeidepartement.

1. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, Artikel 1-34 (Allgemeiner Teil), Artikel 53-58 (Verbrechen, welche von Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden), Artikel 59 (Verbrechen gegen Bundesbeamte), Artikel 61 (Fälschung von Bundesakten), Artikel 62 (Falsches Zeugnis vor einer Bundesbehörde).
2. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 (6. Oktober 1911), Artikel 125-174, 178, 182, 183, Absatz 1, 184, 186, 187, Absatz 2, 190-193, 196, 220, 221.
3. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851, Artikel 1-42, Artikel 130-134.

D. Militärdepartement.

1. Bundesgesetz über das Pulverregal vom 30. April 1849 samt Ergänzungsgesetz vom 26. Juli 1873.
2. Bundesratsbeschluß betreffend die Anwendung des Pulverregals vom 30. Mai 1919.

3. Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschuß vom 30. Mai 1919 betreffend die Anwendung des Pulverregals vom 30. Mai 1919.
4. Regulativ betreffend die zollfreie Einfuhr von Kriegsmaterial vom 24. Juni 1920.
5. Verfügung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung betreffend Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Handfeuerwaffen vom 6. September 1908.
6. Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Verbot der Ausfuhr von Handfeuerwaffen und von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung vom 1. Februar 1916.
7. Bundesgesetz betreffend die Ueberwachung der Verwendung von Briefftauben vom 24. Juni 1904.
8. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den Transport von Ordonanzwaffen über die Landesgrenze vom 2. August 1904.
9. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend Verbot der Ausfuhr von Ordonanzwaffen vom 6. April 1908.
10. Verordnung des Bundesrates über die Geschäftsführung und den Betrieb des eidgenössischen Munitionsdepots in Thun vom 7. Dezember 1903 (Artikel 3, lit. d.).
11. Bundesratsbeschuß betreffend die Einschränkung der durch Notverordnungsrecht für die Zeit des Aktivdienstes geschaffenen Kompetenzen der Militärgerichte vom 26. März 1920.
12. Bundesratsbeschuß betreffend Aufhebung des Aktivdienstzustandes der schweizerischen Armee (Artikel 5) vom 14. September 1920.
13. Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Militärdepartementes vom 1. Oktober 1921 zum Bundesratsbeschuß betreffend die Anwendung des Pulverregals.

E. Volkswirtschaftsdepartement.

a. Handelsabteilung.

1. Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892.

b. Abteilung für Industrie und Gewerbe.

1. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914, abgeändert durch das
2. Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken vom 27. Juni 1919.
3. Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 3. Oktober 1919.
4. Bundesgesetz über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November 1898.
5. Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1899 zum Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

c. Landwirtschaft.

1. Internationale Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. November 1881;
2. Instruktion für die eidgenössischen Zollbureaus vom 10. März 1897.
3. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund (Artikel 57-74).

d. Veterinäramt.

1. Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917.
2. Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.
3. Verordnung betreffend die Untersuchung der Einfuhrseundungen von Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909.
4. Bundesratsbeschuß vom 7. Januar 1921 betreffend Abänderung des Artikels 236 der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen.

5. Bundesratsbeschuß vom 17. Oktober 1921 betreffend die Ein- und Durchfuhr von Bienensendungen.
6. Bundesratsbeschuß vom 17. Oktober 1921 betreffend die Ein- und Durchfuhr ausländischer Geflügeltransporte.

e. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.

1. Bundesbeschuß betreffend die Beschränkung der Einfuhr vom 18. Februar 1921.
2. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschuß vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr vom 14. März 1921.
3. Bundesratsbeschuß vom 14. März 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
4. Bundesratsbeschuß vom 5. April 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
5. Bundesratsbeschuß vom 29. April 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
6. Bundesratsbeschuß vom 30. April 1921 betreffend Erhebung einer Einfuhrabgabe auf Kohlen, und seine späteren Abänderungen.
7. Bundesratsbeschuß vom 24. Mai 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
8. Bundesratsbeschuß vom 5. Juli 1921 betreffend teilweise Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschuß betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
9. Bundesratsbeschuß vom 19. Juli 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
10. Bundesratsbeschuß vom 16. September 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
11. Bundesbeschuß vom 14. Oktober 1921 betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
12. Bundesratsbeschuß vom 16. November 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.

13. Bundesratsbeschuß vom 5. Dezember 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
14. Bundesratsbeschuß vom 14. Februar 1922 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
15. Allgemeine Einfuhrbewilligungen (Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements) vom 3. Juni 1922.
16. Bundesbeschuß vom 30. Juni 1922 betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
17. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 4. Juli 1922 betreffend Regelung der Ausfuhr.
18. Bundesratsbeschuß vom 18. Juli 1922 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
19. Allgemeine Einfuhrbewilligungen (Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements) vom 20. Juli 1922.
20. Bundesratsbeschuß vom 13. September 1922 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
21. Allgemeine Einfuhrbewilligungen (Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements) vom 18. September 1922.
22. Bundesratsbeschuß vom 14. Oktober 1922 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
23. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Regelung der Ausfuhr vom 23. Januar 1923.
24. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Regelung der Ausfuhr vom 30. Januar 1923.
25. Allgemeine Einfuhrbewilligungen (Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements) vom 8. Februar 1923.
26. Allgemeine Einfuhrbewilligungen (Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements) vom 10. Februar 1923.

- 27. Bundesratsbeschuß vom 13. Februar 1923 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
- 28. Allgemeine Einfuhrbewilligungen (Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements) vom 20. Februar 1923.
- 29. Bundesratsbeschuß vom 23. Februar 1923 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.
- 30. Allgemeine Einfuhrbewilligungen (Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements) vom 23. Februar 1923.

F. Eisenbahndepartement.

- 1. Bundesratsbeschuß betreffend Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz vom 27. Januar 1920.

Anlage II

zum

Vertrag über den Zollanschluß des Fürstentums

Liechtenstein an die Schweiz.

Verzeichnis

der

schweizerischen Handels- und Zollverträge, die im Fürstentum

Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung finden wie

in der Schweiz.

Vertragsstaat	Vertragsabschluß
1. Belgien	3. Juli 1889.
2. Bulgarien	Notenaustausch vom 12./17. Februar 1906.
3. Chile	31. Oktober 1897.
4. Congostaat	16. November 1889.
5. Dänemark	10. Februar 1875.
6. Deutschland	Handelsvertrag 10. Dezember 1891. Zusatzvertrag 12. November 1904.
7. Ecuador	22. Juni 1888.
8. Frankreich	Handelsvertrag 20. Oktober 1906.
9. Griechenland	10. Juni 1887.
10. Großbritannien	6. September 1855. Zusatzübereinkommen 30. März 1914. Handelsmuster 20. Februar 1907.
11. Italien	27. Januar 1923.
12. Japan	21. Juni 1911.
13. Jugoslawien	(wie Serbien) 28. Februar 1907. Der Vertrag wird auf das neue

Vertragsstaat	Vertragsabschluß
	-Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und auch auf Montenegro angewendet.
14. Kolumbien	14. März 1908.
15. Montenegro	(siehe unter Jugoslawien).
16. Niederlande	19. August 1875.
17. Norwegen	Notenaustausch vom 5./22. Mai 1906.
18. Oesterreich-Ungarn	9. März 1906.  Der Vertrag gilt mit Oesterreich, mit Ungarn und mit der Tschechoslowakei.
19. Persien	23. Juli 1873.
20. Polen	26. Juni 1922.
21. Portugal	20. Dezember 1905
22. Rumänien	Handelsvertrag 3. März 1893.  Verlängerungsvertrag 29. Dezember 1904.
23. Russland	26. Dezember 1872.
24. Salvador	30. Oktober 1883.
25. Serbien	(siehe Jugoslawien) 28. Februar 1907.
26. Spanien	15. Mai 1922.
27. Tschechoslowakei	(siehe Oesterreich).
28. Tunis	14. Oktober 1896.
29. Türkei	Notenaustausch vom 22. März 1890.  Handelsmuster vom 29./30. Juni 1912.
30. Ungarn	(siehe Oesterreich).
31. Vereinigte Staaten von Amerika	25. November 1850.

The first part of the paper discusses the importance of understanding the underlying mechanisms of the observed patterns. This is particularly relevant in the context of the current research, where the goal is to identify the factors that influence the outcome variable.

In order to achieve this, it is necessary to consider the various pathways through which the independent variables may affect the dependent variable. This involves a detailed examination of the theoretical framework and the empirical evidence that supports it.

The second part of the paper focuses on the methodological aspects of the study. This includes a description of the data sources, the sample characteristics, and the statistical techniques used to analyze the data. It is important to ensure that the methods are appropriate for the research questions and that the results are reliable and valid.

The third part of the paper presents the results of the analysis. This includes a summary of the descriptive statistics, the findings from the regression models, and the interpretation of the coefficients. It is essential to provide a clear and concise summary of the key findings and to discuss their implications for the field.

Finally, the paper concludes with a discussion of the limitations of the study and suggestions for future research. This is an important part of the scientific process, as it allows researchers to identify areas where further investigation is needed and to build on the existing knowledge.

The second part of the paper focuses on the methodological aspects of the study. This includes a description of the data sources, the sample characteristics, and the statistical techniques used to analyze the data. It is important to ensure that the methods are appropriate for the research questions and that the results are reliable and valid.

The third part of the paper presents the results of the analysis. This includes a summary of the descriptive statistics, the findings from the regression models, and the interpretation of the coefficients. It is essential to provide a clear and concise summary of the key findings and to discuss their implications for the field.

Finally, the paper concludes with a discussion of the limitations of the study and suggestions for future research. This is an important part of the scientific process, as it allows researchers to identify areas where further investigation is needed and to build on the existing knowledge.

Faint, illegible text at the top of the left page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text on the left page.

Small block of faint, illegible text on the left page.

A small, dark mark or smudge on the gutter between the pages.

Another small, dark mark or smudge on the gutter between the pages.

A small blue mark or smudge at the bottom of the right page.

THESE

DE

LA

1870

LES

DE

1870

LES

DE

LES

LES

The first part of the paper discusses the importance of understanding the underlying mechanisms of the observed patterns. This is particularly relevant in the context of the current study, where the goal is to identify the factors that influence the response of the system.

In order to achieve this, it is necessary to consider the various components that contribute to the overall behavior. These include the initial conditions, the external inputs, and the internal feedback loops. Each of these elements plays a crucial role in determining the final outcome.

The second part of the paper focuses on the development of a theoretical model that can be used to predict the system's response under different conditions. This model is based on a set of assumptions that are derived from the experimental data and the existing literature.

The model is then tested against the experimental results, and the results are compared with the theoretical predictions. This comparison allows us to evaluate the accuracy of the model and to identify any discrepancies between the theory and the experiment.

Finally, the paper discusses the implications of the findings for the broader field of research. It highlights the need for further studies to explore the underlying mechanisms in greater detail and to develop more sophisticated models that can capture the complexity of the system.

The second page of the document is mostly blank, with only a few faint marks and a small blue dot visible. This suggests that the text on this page is either very faint or has been completely omitted.

erklären den vorstehenden Vertrag und das zugehörige Schlussprotokoll als ratifiziert und in allen Teilen in Kraft erwachsen und versprechen im Namen des Fürstentums Liechtenstein, denselben, soweit es von Uns abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation von Uns unterzeichnet, und vom Chef Unserer Regierung gegenzeichnet sowie mit dem Staatsiegel des Fürstentums Liechtensteins versehen worden.

So geschehen in Vaduz am 25. Dezember 1923

Jofruua

Schädler.



*[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible handwriting, possibly a signature or name.]*





